



**Ausfertigung**

**11 T 15/05**

51 XIV 28/04 Amtsgericht Göttingen

## Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend den bislang unter dem Namen [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1977  
in S [REDACTED] handelnden  
[REDACTED] geboren am 1 [REDACTED]  
derzeit aufhältig in der JVA Bochum, [REDACTED],  
Beschwerdeführer und Antragsteller,

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover –

am Verfahren beteiligt:

Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig (Az. 301.I-04-793-0) –

Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 4. Okt. 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Finke sowie die Richter am Landgericht Schulze und F. Amthauer

am 5. Dezember 2005 beschlossen:

- 1. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 4. Oktober 2005 wird der angefochtene Beschluss insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die In-gewahrsamnahme des Betroffenen am 21. Dezember 2004 in der Zeit zwischen der Aufhebung des Untersuchungshaftbeschlusses des Amtsgerichts Göttingen vom 4. Sept. 2004 (34 Gs 518/04) bis zum Erlass des Abschiebungshaftbeschlusses vom 4. Oktober 2005 rechtswidrig gewesen ist.**

- 2. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Ausgangs- und Beschwerdeverfahren über den Feststellungsantrag fallen der Landeskasse zur Last.**
- 3. Die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des Prozesskostenhilfebeschlusses durch das Amtsgericht wird auf Kosten des Betroffenen zurückgewiesen.**
- 4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird gerichtsgebührenfrei zurückgewiesen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Wert des Beschwerdeverfahrens über den Feststellungsantrag: € 3.000,00

## Gründe

I. Der Betroffene ist georgischer Staatsangehöriger. Er stellte am 16. Juli 2004 unter dem Namen „ „ einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 4. Okt. 2004 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Zugleich wurde ihm die Abschiebung angedroht. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Mit per Telefaxschreiben übersandter Antragschrift vom 8. Dezember 2004 beantragte die Bezirksregierung Braunschweig als damals zuständige Ausländerbehörde beim Amtsgericht Göttingen die Anordnung der Abschiebungshaft für die Dauer von drei Monaten. In der Antragschrift wies die Ausländerbehörde darauf hin, dass gegen den Betroffenen zum damaligen Zeitpunkt Untersuchungshaft vollstreckt werde, dass die Hauptverhandlung in der Strafsache für den 21. Dezember 2004 vorgesehen sei und dass nach Auskunft des Strafrichters „möglicherweise keine weitere Haft erfolgen“ werde.

Am 21. Dezember 2004 wurde der Betroffene in dem Strafverfahren 33 Ds 684/04 zu einer Geldstrafe verurteilt; zugleich wurde der Untersuchungshaftbefehl aufgehoben. Der Betroffene wurde jedoch nicht freigelassen, sondern verblieb in Gewahrsam. Im Anschluss an die Hauptverhandlung wurde der Betroffene dem für Abschiebungshaftsachen zuständigen Amtsrichter vorgeführt, der den Betroffenen anhörte und dann – insoweit über den Antrag der Ausländerbehörde hinausgehend, mithin entgegen dem „ne ultra petita“-Grundsatz – Abschiebungshaft für die Dauer von drei Wochen „beginnend mit ihrer/seiner Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft“ anordnete (vgl. zur Rechtswidrigkeit der Formulierung „Untersuchungs- oder Strafhaft: *Kammer*, Beschl. v. 18.5.2005 – 11 T 7/05). Auf Antrag des Betroffenen hob das Amtsgericht seine Haftanordnung später mit Beschluss vom 3. März 2005 wegen Verstoßes der Ausländerbehörde gegen den Beschleunigungsgrundsatz auf.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2. März 2005 hat der Betroffene zum einen die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Ingewahrsamnahme in der Zeit zwischen der Aufhebung des Untersuchungshaftbeschlusses und der Anordnung der Abschiebungshaft und zum anderen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Feststellungsverfahren beantragt. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2005 hat das Amtsgericht Göttingen beide Anträge zurückgewiesen und seine Entscheidung unter Hinweis auf § 115a StPO damit begründet, der Betroffene sei nach Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls „umgehend“ bzw. „kurzfristig“ dem Abschiebungshaftrichter vorgeführt worden. Da dem Strafrichter bekannt gewesen sei, dass gegen den Betroffenen ein Abschiebungshaftbeschluss erlassen werden würde, sei die Ingewahrsamnahme bis zum Erlass des Abschiebungshaftbeschlusses nicht rechtswidrig gewesen.

Gegen den Beschluss vom 4. Oktober 2005 wendet sich der Betroffene mit seiner am 11. Oktober 2005 eingelegten sofortigen Beschwerde; zugleich beantragt er Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren. Er meint, die Freiheitsentziehung über „mehrere Stunden“ bis zur Vorführung vor dem Abschiebungshaftrichter sei rechtswidrig gewesen.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass der Betroffene gegenüber den deutschen Behörden falsche Personalien angegeben hat. Ihm ist von der Auslandsvertretung Georgiens in Berlin ein Passersatzpapier ausgestellt worden, in dem sein

zutreffender Name ( \_\_\_\_\_ ), geboren am \_\_\_\_\_, eingetragen ist. Einem für Ende Juli 2005 geplanten Abschiebungsversuch entzog sich der Betroffene durch Flucht.

II. Die Beschwerde hat bezogen auf die Hauptsache Erfolg. Die Freiheitsentziehung in der Zeit zwischen der Aufhebung des strafrechtlichen Untersuchungshaftbefehls und dem späteren Erlass der Abschiebungshaftanordnung war rechtswidrig, weil es an einer Rechtsgrundlage für die Freiheitsentziehung gefehlt hat.

1. Jede mit der Abschiebung in Zusammenhang stehende Freiheitsentziehung bedarf der vorherigen richterlichen Anordnung (OLG Braunschweig, Beschl. v. 25.10.2005 – 6 W 11/05; Beschl. v. 4.2.2004 – 6 W 32/03, abgedruckt in InfAuslR 2004, 166). Soll einem Ausländer die Freiheit allein auf Grund ausländerrechtlicher Regelungen entzogen werden, bedarf es für eine staatliche Freiheitsentziehung zumindest einer einstweiligen richterlichen Anordnung gem. § 11 FreihEntzG. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen (hier: bis zur endgültigen Entscheidung über den Abschiebungshaftantrag), sofern dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für die Haftanordnung vorliegen, darüber aber nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Auch eine einstweilige Anordnung bedarf allerdings grundsätzlich der vorherigen Anhörung des Betroffenen; nur bei Gefahr im Verzug kann sie auch ohne Anhörung ergehen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 FreihEntzG).

An einer derartigen, durch Beschluss zu treffenden (§ 6 Abs. 1 FreihEntzG) einstweiligen Anordnung fehlt es hier jedoch. Ihre Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall auch nicht gegeben. Eine einstweilige Anordnung im Sinne des § 11 FreihEntzG kommt nur dann in Betracht, wenn die sofortige Freiheitsentziehung geboten erscheint, jedoch hinzunehmende Gründe vorliegen, die einer endgültigen Entscheidung entgegenstehen. Ein hinzunehmender Grund lag hier jedoch nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, warum die Anhörung des Betroffenen durch den Abschiebungshaftrichter und die Entscheidung über den Haftantrag der Ausländerbehörde nicht spätestens vor Beginn der strafrechtlichen Haftverhandlung erfolgt sind. Hätte die Anhörung jedoch schon früher als geschehen erfolgen können, bliebe für eine einstweilige Anordnung nur dann Raum, wenn noch andere Umstände vorgelegen hätten, die

einer endgültigen Entscheidung entgegen gestanden hätten, ohne dass dem Amtsgericht insoweit eine Verzögerung anzulasten wäre. Davon ist das Amtsgericht, das unmittelbar im Anschluss an die Anhörung des Betroffenen die Haftentscheidung getroffen hat, aber selbst nicht ausgegangen.

2. Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt zurückzuweisen, dass das Amtsgericht nur formell fehlerhaft gehandelt, die Freiheitsentziehung aber nicht auf dem Verfahrensmangel (verspätete Anhörung und Haftentscheidung) beruht habe. Zwar hat das OLG Braunschweig in seinem Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 6 W 11/05 (vorausgehend der Beschluss der *Kammer* vom 27. Juni 2005 – 11 T 10/05) entschieden, dass eine fehlerhafte Haftanordnung dann nicht auf den in Betracht kommenden Verfahrensmängeln beruht, wenn sich der Betroffene bei zutreffender Anwendung des formellen Rechts gleichermaßen in Gewahrsam befunden hätte. Davon ist vorliegend aber schon deshalb nicht auszugehen, weil der Amtsgericht seine Haftanordnung vom 21. Dezember 2004 später wieder mit der Begründung aufgehoben hat, die Ausländerbehörde habe es versäumt, schon während der Zeit der Untersuchungshaft Maßnahmen für die Beschaffung von Passersatzpapieren für den Betroffenen einzuleiten. Danach hätte der später aufgehobene Beschluss vom 21. Dezember 2004 gar nicht ergehen dürfen.

Dass der Betroffene jenen Beschluss vom 21. Dezember 2004 nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels angefochten, sondern später nur seine Aufhebung beim Amtsgericht beantragt hat, ändert daran nichts, selbst wenn es lebensnah erscheint, dass der Betroffene auch einen bereits vor Beginn der strafrechtlichen Hauptverhandlung gefassten Abschiebungshaftbeschluss unangefochten gelassen hätte. Unterstellt werden darf dies jedoch keinesfalls, zumal der Betroffene damals in der Abschiebungshaftsache noch nicht anwaltlich vertreten gewesen ist.

Im Übrigen unterscheidet sich der vorliegende Fall in mehreren erheblichen Punkten von dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig zugrunde gelegen hat. So hatte der Abschiebungshaftrichter in jenem Verfahren frühzeitig einen Haftbeschluss gefasst gehabt, ohne allerdings zu beachten, dass die Anordnung mangels Anhörung des (damals flüchtigen) Betroffenen nur als einstweilige Anordnung, nicht aber als abschließende Entscheidung hätte ergehen dürfen.

Zum anderen stellte sich in jenem Verfahren die Frage, ob die vom Amtsgericht während der Flucht jenes Betroffenen angeordnete maximale Haftzeit von vier Wochen entsprechend dem Willen des Amtsgerichts erst ab dem Zeitpunkt der Festnahme des Betroffenen zu laufen begonnen hatte (so die Kammer) oder aber bereits mit dem Zeitpunkt ihrer Anordnung (so das OLG Braunschweig).

III. Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe in erster Instanz sowie die Zurückweisung des weiteren Prozesskostenhilfeantrag für die Berufungsinstanz beruhen darauf, dass der Betroffene trotz Aufforderung durch die Kammer seine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist in einer aktuellen Erklärung vorgelegt und belegt hat. Im Übrigen ist ihm Prozesskostenhilfe auch deshalb zu versagen, weil er den Antrag unter Angabe eines falschen Namens gestellt hat.

**Finke**

**Schulze**

**F. Amthauer**



**Ausgefertigt:**  
*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle